



COVID-19-Präventionsinformationen zur Jagdausübung in Österreich

Die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Österreich stellen auch an die Jagdausübung hohe Ansprüche zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit vor einer COVID-19-Infektion. Die neuesten Maßnahmen der Bundesregierung untersagen private Treffen von Personen aus mehr als zwei unterschiedlichen Haushalten. Die Jagd erfüllt einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die notwendigen Tätigkeiten der Jägerinnen und Jäger in den Revieren zur Erfüllung des behördlichen Auftrages orientieren sich anhand der natürlichen Vegetationszyklen der Natur und sind daher unaufschiebbar und nicht nachholbar. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt. Die Jagd ist daher wie Zusammenkünfte im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu sehen (gem. § 2 Abs. 1 Z 4 sowie § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-SchuMaV) und dementsprechend weiterhin möglich.

In dieser besonderen und fordernden Situation tragen besonders die JagdleiterInnen und OrganisatorInnen von Bewegungsjagden sowie auch alle Jagdausübungsberechtigten und JägerInnen eine große gesellschaftliche Verantwortung. Der Dachverband JAGD ÖSTERREICH hat zur Unterstützung für alle JägerInnen und für alle an der Durchführung von Jagden Beteiligten im Folgenden eine Liste von Hygiene- und Sicherheitsempfehlungen erstellt, die dabei helfen soll, einen reibungslosen Jagdbetrieb in der Erfüllung des behördlichen Auftrages zu gewährleisten. Des Weiteren hat der Dachverband JAGD ÖSTERREICH eine Präventionskonzept sowie auch eine Vorlage für die zu führende TeilnehmerInnenliste erstellt, die die JagdleiterInnen bei der Gewährleistung der Einhaltung der Maßnahmen bestmöglich unterstützen soll. Diese beiden Dokumente sind vorsorglich 8 Wochen lang aufzubewahren.

Der Dachverband JAGD ÖSTERREICH bittet hiermit alle JagdleiterInnen und Jagdbeteiligten mit gutem Beispiel voranzugehen und alle Maßnahmen mitzutragen und korrekt einzuhalten. Das Innenministerium unterstützt hier die Jägerinnen und Jäger und wird die Polizei über die Möglichkeit der Jagd auch nach 20:00 Uhr bzw. der Abhaltung von Jagden mit mehreren Personen informieren. Zusätzlich gibt es eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landesjagdverbandes, die zum Download auf der Website Ihres Landesjagdverbandes zur Verfügung gestellt wird.

Für Jägerinnen und Jäger (allgemein):

1. Die Ausübung der Jagd im Einzelansitz ist weiterhin auch jederzeit möglich. Dies betrifft auch Jagden, die während der Ausgehbeschränkung nach 20:00 Uhr stattfinden (ASP Prävention).
2. Gemeinsame Anreisen zum Jagdrevier von haushaltsfremden Personen in einem PKW bei 2 Personen pro Sitzreihe sind möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske ist verpflichtend.



3. Nehmen Sie NICHT an einer Jagd teil, wenn Sie Kontakt zu Verdachtsfällen oder bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten.
4. Nehmen Sie NICHT an einer Jagd teil, wenn Sie COVID-19-Krankheitssymptome aufweisen oder sich krank fühlen.
5. Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt zu anderen JagdteilnehmerInnen.
6. Achten Sie immer auf den Sicherheitsabstand von 1 Meter zu anderen Personen.
7. Benutzen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, sofern der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann (Transport, Sammeln, etc.).
8. Nutzen Sie regelmäßig taschentaugliche Desinfektionsmittel oder Desinfektionstücher.
9. Nehmen Sie Ihre eigene Verpflegung (Jause & ausreichend alkoholfreie Getränke) selbständig zu einer Bewegungsjagd mit.
10. Waschen Sie sich die Hände mehrmals vor und nach der Jagd gründlich mit Seife.
11. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
12. Nehmen Sie Ihren gebrauchten Mund-Nasen-Schutz sowie etwaige, verwendete Desinfektionstücher oder Taschentücher wieder mit und entsorgen Sie diese entsprechend im Restmüll und nicht im Jagdgebiet.

Für JagdleiterInnen von notwendigen Bewegungsjagden (Planung, allgemein):

1. Halten Sie Bewegungsjagden mit mehreren Personen nur dann ab, wenn sie zu Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wildbestand notwendig sind.
2. Halten Sie die Anzahl der notwendig beteiligten Personen so gering wie möglich.
3. Berücksichtigen Sie die notwendigen JagdteilnehmerInnen in möglichst kleine Gruppen einzuteilen.
4. Erstellen Sie einen Notfallplan für den Fall eines Unfalles oder akuten COVID-19-Krankheitsausbruches (Rufnummern der Rettung, etc.).
5. Gewährleisten Sie ausreichend Desinfektionsmittel (Tücher, Sprays, etc.) für alle teilnehmenden Personen.
6. Gewährleisten Sie einen ausreichenden Vorrat an Mund-Nasenschutz-Masken für alle teilnehmenden Personen.
7. Achten Sie bei der Planung von Bewegungsjagden beim Transport der Schützen und Treiber zu ihren jeweiligen Einsatzorten auf die Vermeidung von Schlangenbildung in Wartesituationen. Stellen Sie zusätzlich bei der Beförderung sicher, dass bei einer gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht in gemeinsamen Haushalten leben, maximal pro Sitzreihe zwei Personen befördert werden dürfen. Ein Mund-Nasenschutz ist verpflichtend zu tragen.
8. Informieren Sie ihre Helfer bei der Planung und bei der Durchführung von Bewegungsjagden über die eindeutigen Krankheitssymptome von COVID-19.
9. Beachten Sie, dass in einem akuten Krankheitsverdacht die betreffende Person sofort isoliert werden muss und erstellen Sie für Ihre Bewegungsjagd einen Notfallplan.

Für JagdleiterInnen von notwendigen Bewegungsjagden (Einladung und Information):

Informieren Sie bereits bei der Einladung zur Bewegungsjagd alle JagdteilnehmerInnen:

1. über die Erfassung der Kontaktdaten wie Nachname, Vorname, Rufnummer, etc. (siehe Teilnehmerliste)



2. dass bei Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten sowie bei Kontakt zu einem Verdachtsfall von der geplanten Jagd Abstand zu nehmen ist.
3. dass im Falle von erkennbaren Krankheitssymptomen von der geplanten Jagd Abstand zu nehmen ist.
4. über die Krankheitssymptome von COVID-19 und der Möglichkeit eines atypischen Verlaufes einer COVID-19-Erkrankung
5. über die verpflichtende Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter
6. über die Vermeidung jeglichen freundschaftlichen Körperkontaktes bei der Begrüßung
7. über das richtige Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
8. über die Notwendigkeit eines Mund-Nasenschutzes und die Mitführung & regelmäßige Verwendung von (taschentauglicher) Desinfektionsmitteln
9. über die notwendige Vermeidung von sozialen Kontakten und den damit einhergehenden Verzicht auf die Tagesstreckenlegung sowie den Schlüsseltrieb

Für JagdleiterInnen von notwendigen Bewegungsjagden (Durchführung der Jagd):

1. Achten Sie zu jeder Zeit auf den 1-Meter Sicherheitsabstand. Ist die Einhaltung des Abstandes nicht möglich (z.B. bei der Kontrolle der Jagdkarten), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
2. Vermeiden Sie jeglichen freundschaftlichen Körperkontakt wie Handschlag etc.
3. Zur notwendigen Reduzierung der sozialen Kontakte muss auf eine Tagesstreckenlegung und einen Schlüsseltrieb verzichtet werden.
4. Informieren Sie im Jagdleitergespräch alle teilnehmenden Personen über die Einhaltung des 1-Meter-Sicherheitsabstandes, über das richtige Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
5. Informieren Sie im Jagdleitergespräch über den Ablauf zum Beziehen der Anstände (nur Hintereinander und mit Sicherheitsabstand).
6. Informieren Sie im Jagdleitergespräch über die Vermeidung von Schlangenbildung etwa in Wartesituationen beim Personentransport und über die einzuhaltenden Maßnahmen bei der Benützung von Kraftfahrzeugen von Personen aus unterschiedlichen Haushalten.
7. Sorgen Sie für die regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Haltegriffen (z.B. von Transportmitteln aller Art).
8. Achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter bei allen Tätigkeiten (auch bei der Anwendung jagdlichen Brauchtums wie bspw. der Bruchübergabe). Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes z.B. bei der Versorgung des Wildes nicht möglich sein, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
9. Bieten Sie eine Möglichkeit für die Entsorgung von Mund-Nasen-Schutzmasken oder Desinfektionstüchern an.

Tagesaktuelle Maßnahmen finde Sie unter: www.sozialministerium.at/public.html

Stand: 10.11.2020 (laut derzeit gültiger COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

Seien Sie vorsichtig und bleiben Sie gesund!

**Weidmannsheil,
JAGD ÖSTERREICH**